

Freizügigkeitsstiftung der PFS
Pension Fund Services AG
Postfach
CH-8098 Zürich

Freizügigkeitsstiftung der PFS
Pension Fund Services AG
Postfach, CH-8098 Zürich
T +41 61 289 00 00
pfs-fz@ubs.com

www.pfs-fz.ch

Freizügigkeitskonto

Auszahlung PFS Freizügigkeitskonto

Personalien des Vorsorgenehmers¹

Nachname	Vorname(n)
Strasse, Nr.	PLZ, Wohnort (Hauptwohnsitz)
Geburtsdatum	AHV-Nr./Sozialversicherungsnummer (756.xxxx.xxxx.xx)
Zivilstand	Telefonnummer

Termin

Hinweis: Ab Posteingang kann die Bearbeitungszeit bis zu 20 Arbeitstage betragen.

Auszahlungstermin: _____ (max. drei Monate in die Zukunft)

In jedem Fall beizulegen sind:

- **bei Zivilstand ledig, geschieden oder verwitwet:** Kopie einer Zivilstandbestätigung (nicht älter als drei Monate)
- **bei Zivilstand verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft:** Kopie vom Eheschein (oder Familienausweis, Trauungsurkunde, Heiratsurkunde) oder Partnerschaftsnachweis/Partnerschaftsurkunde
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Unterschrift des Vorsorgenehmers
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Unterschrift des Ehepartners / eingetragenen Partners

Auszahlungsgrund (mit Angabe der Unterlagen, die zwingend einzureichen sind)

Die eingereichten Unterlagen werden nicht retourniert. Kopien der Unterlagen werden akzeptiert. Fremdsprachige Dokumente müssen mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden.

Ist das Vorsorgeguthaben verpfändet, muss der Pfandgläubiger (z. B. die Bank) die Verpfändung aufheben (Pfandentlassung). Eine Kopie der Pfandentlassung ist einzureichen.

Erreichen Alter (ab Alter 60)

Endgültiges Verlassen der Schweiz (Gebührenbelastung gemäss Gebührenreglement)
Voraussetzung: Weder Erwerbstätigkeit noch Wohnort in der Schweiz.
Auszahlung frühestens einen Monat vor Abmeldetermin möglich.

- Abmeldebescheinigung der Schweizer Einwohnerkontrolle mit Zielort (Abmeldedatum nicht älter als ein Jahr) beilegen
oder
Wohnsitzbescheinigung im Ausland (Ausstellungsdatum nicht älter als drei Monate)

- Ich arbeite und wohne nicht mehr in der Schweiz: Ja
 Nein (Auszahlung nicht möglich)

– Zukünftiges Domizilland: _____

- Grenzgänger: Endgültige Erwerbsaufgabe in der Schweiz** (Gebührenbelastung gemäss Gebührenreglement)
Voraussetzung: Keine Erwerbstätigkeit und kein Wohnort mehr in der Schweiz.

- Annullationsbestätigung der Grenzgängerbewilligung beilegen
- Ich arbeite und wohne nicht mehr in der Schweiz: Ja
 Nein (Auszahlung nicht möglich)
- Aktuelles Domizilland: _____

- Invalidität**
Voraussetzung: Bezug einer ganzen Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung.

- Aktuelle Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung (nicht älter als ein Jahr) beilegen **oder**
- Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung (nicht älter als 5 Jahre) **sowie** aktuelle Bestätigung (nicht älter als 3 Monate) der Invalidenversicherung, dass die Angaben in der Verfügung noch korrekt sind.

- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz**
Voraussetzung: Auszahlung nur innerhalb eines Jahres nach Aufnahme im Haupterwerb möglich. Für die Auszahlung sind die Rechtsformen Einzelfirma und Personengesellschaft zulässig, nicht aber GmbH und AG.

- Aufnahmebestätigung der AHV-Ausgleichskasse beilegen
- Im Haupterwerb selbstständig seit: _____
- Im Nebenerwerb selbstständig seit: _____ (Auszahlung nicht möglich, wenn ausschliesslich im Nebenerwerb tätig)

- Guthaben bei der letzten Pensionskasse ist geringer als der Arbeitnehmerjahresbeitrag**
Voraussetzung: Aktuell keiner Pensionskasse angeschlossen.

- Letzten Pensionskassenausweis beilegen
- Ich bin einer Pensionskasse angeschlossen: Ja (Auszahlung nicht möglich)
 Nein

Anlagefonds

Wertschriftenanlagen werden auf den Auszahlungstermin hin im benötigten Umfang verkauft. Sollen die Wertschriftenanlagen sofort, d.h. vor dem Auszahlungstermin, verkauft werden, reichen Sie bitte einen separaten Wertschriftenauftrag mittels [Formular](#) ein.

Zahlungsinstruktionen (Bitte geben Sie ausschliesslich ein Konto lautend auf **Ihren Namen** an.)

Name der Bank _____
IBAN _____
Lautend auf _____

Bei Auslandsüberweisungen bitte detaillierte Zahlungsinstruktionen (IBAN oder SWIFT) beilegen. Die Überweisung erfolgt in Schweizer Franken (CHF).

Der Vorsorgenehmer

- bestätigt hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie der eingereichten Unterlagen.
- ermächtigt die Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG, weitere Abklärungen vorzunehmen.
- anerkennt die Bestimmungen im Merkblatt «Auszahlungen mit dem PFS Freizügigkeitskonto».
- bestätigt hiermit die Kenntnisnahme, dass für die Auszahlungsgründe "Endgültiges Verlassen der Schweiz" und "Grenzgänger: Endgültige Erwerbsaufgabe in der Schweiz" eine Gebühr gemäss Gebührenreglement erhoben werden kann.

Ort

Datum

Unterschrift des Vorsorgenehmers

Ort

Datum

Unterschrift des Ehepartners / eingetragenen Partners

Name Ehepartner / eingetragener Partner

¹Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

Merkblatt «Auszahlung mit dem PFS Freizügigkeitskonto»

Steuerliche Aspekte

Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a VStG unterliegen Kapitalleistungen von über CHF 5000, die die Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG an Vorsorgenehmer auszahlt, der Steuer bzw. Meldepflicht.

Wohnt der Vorsorgenehmer im Ausland, oder meldet er sich in Kürze in der Schweiz ab, wird eine Quellensteuer erhoben. Eine Quellensteuer wird ebenfalls erhoben, wenn der Stiftung keine schlüssigen Angaben über den Wohnsitz vorliegen (z.B. Postfach oder c/o-Adresse).

Die Freizügigkeitsstiftung belastet diesen Steuerbetrag vor Auszahlung des Vorsorgeguthabens direkt dem PFS Freizügigkeitskonto. Der ausbezahlte Nettobetrag kann deshalb vom ursprünglich beantragten Betrag abweichen.

Weist die Person der Stiftung vor der Auszahlung nach, dass die Steuern auf die bevorstehende Kapitalleistung bereits in der Schweiz entrichtet wurden, werden keine Quellensteuern abgezogen.

Sperrbetrag aufgrund getätigter Einkäufe in eine Vorsorgeeinrichtung

Wurden Einkäufe in eine Vorsorgeeinrichtung getätigt, so dürfen gemäss Art. 79b Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann darüber hinaus bei einem allfälligen Kapitalbezug innerhalb dreier Jahre seit dem Einkauf der Steuerabzug nicht gewährt bzw. rückgängig gemacht werden.

Auszahlung aufgrund definitiven Verlassens der Schweiz

Der Bezug infolge Auswanderung aus der Schweiz wird seit 1. Juni 2007 durch das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU eingeschränkt. Betroffen sind Vorsorgenehmer, die endgültig in ein EU- bzw. EFTA-Land (namentlich Island und Norwegen) ausreisen.

Als Folge dieses Abkommens können Vorsorgenehmer den obligatorischen Teil ihres Freizügigkeitsguthabens nur noch verlangen, wenn sie nachweisen, dass sie im Einreiseland nicht der Sozialversicherungspflicht unterstellt sind.

Das Antragsformular für diesen Nachweis kann wie folgt bezogen werden:

sfbvg.ch: Barauszahlung nach Ausreise oder postalisch: Sicherheitsfonds BVG, Eigerplatz 2, Postfach 1023, 3000 Bern 14. Bitte beachten Sie, dass der Abklärungsprozess mindestens sechs Monate in Anspruch nehmen kann.

Die schriftliche Bestätigung des Sicherheitsfonds (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate) muss der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG zugestellt werden. Liegt diese Bestätigung nicht vor, kann nur der überobligatorische Teil des BVG-Guthabens bezogen werden.

Bei einer weiter bestehenden Sozialversicherungspflicht im EU-/EFTA-Staat ist der Bezug des Obligatoriums frühestens 5 Jahre vor dem Erreichen des gesetzlichen AHV-Rentenalters möglich.

Erreichen des Alters

Das Vorsorgeguthaben kann gemäss Art. 16 Abs. 1 FZV frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter bezogen werden.

Der Vorsorgenehmer kann das Freizügigkeitskonto auch ohne Angabe von Gründen bis spätestens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Rentenalters behalten und dann das Vorsorgeguthaben beziehen.

Fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters wird das Freizügigkeitsguthaben nicht mehr verzinst.

Es gelten die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen.